Bundesrat Drucksache **72/1/96**

20.02.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - Fz - In - K

zu **Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß** (G),
   der **Finanzausschuß** (Fz),
   der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In) und
   der **Ausschuß für Kulturfragen** (K)

   empfehlen dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 8. Februar 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

   Begründung:

Fz

Ziff. 2 und 3 schließen einander aus

2. Die Instandhaltungsinvestitionskosten sind als Teil der Betriebskosten von den Krankenkassen zu finanzieren. Auch eine übergangsweise Regelung mit einer Finanzierungsverpflichtung der Länder kommt nicht in Betracht.

G
In
K

3. Der Erhaltungsaufwand ist als Teil der Betriebskosten von den Krankenkassen zu finanzieren. Auch eine übergangsweise Regelung mit einer Finanzierungsverpflichtung der Länder kommt nicht in Betracht.

Fz

4. Eine solche Regelung würde zudem dem Ziel einer monistischen Finanzierung im Krankenhauswesen, wie sie auch der Bundesgesetzgeber selbst in seiner Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung 1997 - Krankenhaus-Neuordnungsgesetz 1997 - (Drucksache 883/95, Seite 16) vorgegeben hat, konterkarieren.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

G
Fz
In
K

5. Ohnehin muß das Gesundheitswesen und damit der Krankenhaussektor insgesamt neu geordnet werden. Teillösungen führen zu gesundheitspolitisch unverträglichen und nicht hinnehmbaren Auswirkungen.

*